Wasserbeitrags- u. Gebührensatzung

der Gemeinde 3579 Gilserberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), der §§ 1-5a, 9-12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde 3579 Gilserberg, Landkreis Schwalm-Eder i.d. Sitzung vom 20.12.1986 die nachstehende

Wasserbeitrags- und Gebührensatzung

beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die gemeindliche Wasserversorgungsanlage werden nach näherer Regelung in dieser Wasserbeitrags- und Gebührensatzung Wasseranschlußbeiträge laufende Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Zählermieten sowie Erstattungsansprüche (vgl. § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung) erhoben. § 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung gilt auch für diese Wasserbeitrags- und Gebührensatzung.

Teil 1

§ 2

Anschlußbeiträge

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des für die Schaffung Erweiterung oder Erneuerung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung in der Regel anfallenden Aufwandes Wasseranschlußbeiträge.
(2) Der Wasseranschlußbeitrag wird nach der Grundstücksfläche (vgl. § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung) errechnet. Er beträgt je angefangenes Quadratmeter des Grundstücks 2,00 DM bei einer zulässigen Bebauung bis zu zwei Vollgeschossen, bei jedem weiteren zulässigen Vollgeschoß erhöht sich dieser Beitrag je Quadratmeter des Grundstücks um jeweils -,-- DM. Liegt die tatsächliche Bebauung über der sonst zulässigen Bebauung, dann werden die Beiträge nach Satz 1 und 2 unter Zugrundelegen der tatsächlichen Bebauung berechnet:
Der Begriff des Vollgeschosses ergibt sich aus § 2 HBO. Die Anschlußgebühren betragen je qm Grundstücksfläche bis 1200 qm = 2.00 DM
Die Höchstanschlußgebühr beträgt somit 2.400,00 DM.
(3) Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück mit der Hinzunahme eines oder mehrerer Grundstücke -für die nach dem bisherigen Ortsrecht eine Anschlußgebühr oder ein Anschlußbeitrag überhaupt noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstücks erhebbar gewesen ist, zu einer wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit verbunden, so ist der Anschlußbeitrag - soweit hier nicht die Sonderregelung in § 5 anzuwenden ist - für das oder für die neu hinzutretenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile nach Maßgabe des Abs. 2 zu zahlen.
(4) Ein nach § 11 Hess. KAG in Verbindung mit dieser Beitrags- und Gebührensatzung zulässiger Anschlußbeitrag wird dann nicht mehr erhoben, wenn bereits nach früherem Ortsrecht oder aufgrund besonderer zulässiger Vereinbarungen im Einzelfall ein gleichartiger Beitrag zu den Kosten der Schaffung, Erweiterung oder Erneuerung der

gemeindlichen Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung erhoben worden und die zulässige baulich oder gewerbliche Nutzung gleichgeblieben ist. Den Nachweis für die in Satz 1 erwähnte Zahlung des Betrages hat der Grundstückseigentümer einwandfrei und spätestens bei Anforderung unverzüglich zu erbringen. Hat sich dagegen nach Inkrafttreten dieser Beitrags- u. Gebührensatzung die zulässige bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstückes zulässigerweise durch Gesetz oder Sonderregelung erhöht, so entsteht insoweit eine Beitragspflicht nach entsprechender Maßgabe dieser Satzung (insbesondere des § 2 Abs. 2)

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen die unter § 4 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung fallenden Grundstücke, wenn

a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder

b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können.

(2) Wird ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage auf Grund des § 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung angeschlossen, so unterliegt es auch ohne Vorliegen der Voraussetzung des Abs. 1 der Beitragspflicht. Gleiches gilt, wenn ohne Genehmigung der Gemeinde tatsächlich für ein Grundstück Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

§ 4

Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 mit der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und der Mitteilung des Gemeindevorstandes über die Fertigstellung (Herstellung, Erweiterung oder Erneuerung-) der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung (§ 11 Abs. 9 Hess. KAG).

(2) Die Gemeinde kann - sie ist dazu aber nicht verpflichtet, die gemeinliche Wasserversorgungsanlage aber auch in einzelnen Teilen fertigstellen und den Beitrag als Ausnahme von Abs. 1 jeweils schon dann erheben, wenn die öffentliche Wasserversorgungsanlage durch diese Teilbaumaßnahme für die daran angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke voll nutzbar ist. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit der Vollendung der Bekanntmachung des entsprechenden Beschlusses des Gemeindevorstandes über die betriebsfertige Herstellung der Teilbaumaßnahme und deren Teilabrechnung (§ 11 Abs. 8 und 9 Hess. KAG).

(3) Im Falle von § 3 Abs. 2 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrages gem. § 6 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung einer zusätzlichen Bekanntmachung nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 bedarf es in diesem Falle nicht. Vor Genehmigung des Antrages kann die Gemeinde Sicherheitsleistung in Höhe des vollen Anschlußbeitrages verlangen. Mit der Genehmigung des Anschluß- und Benutzungsantrages kann die Gemeinde über diesen vorgeleisteten Betrag voll verfügen.

Eine Rückzahlung an den Grundstückseigentümer ist ausgeschlossen, das gilt auch dann, wenn der Grundstückseigentümer vom bereits genehmigten Anschluß an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage aus irgendwelchen Gründen keinen Gebrauch machen will. Im Falle des Satzes 4, letzter Teil, gilt dieser gezahlte Betrag jedoch als Vorauszahlung auf einen später entstehenden Beitrag.
(4) Im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Kenntnis der Gemeinde von der nicht genehmigten Wasserentnahme.
(5) Im Falle des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem Schaffen jener wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit im Falle des § 2 Abs. 4 Satz 3 mit dem Eintritt des die Beitragspflicht auslösenden Ereignisses.
(6) Ist ein Grundstück bereits an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, aber für einen Teil dieses Grundstückes im Rahmen der abgabenrechtlich bedeutsamen wirtschaftlichen Einheit eine Anschlußgebühr oder ein Ausschlußbeitrag erhoben worden oder beim Vorliegen entsprechenden Ortsrechts erhebbar gewesen (vgl. § 2 Abs. 2 Allgemeine Wasserversorgungssatzung), so entsteht die Anschlußbeitragspflicht für den restlichen, eine selbständige wirtschaftliche und rechtliche Einheit darstellenden Grundstücksteiles - weit nicht die Sonderregelung nach § 5 anzuwenden ist - mit dem Schaffen eines weiteren baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücks (Grundstücksteil);
Ein solches baulich oder gewerblich nutzbares Grundstück (Grundstücksteil) gilt auch ohne Erfüllung der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 dann als geschaffen, wenn dem Grundstückseigentümer auf Grund des § 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung auf seinen Antrag nach Maßgabe des § 6 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung genehmigt worden ist.
(7) Sind Grundstücke im Sinne des § 3 für sich allein noch nicht bebaubar oder gewerblich nutzbar, dann entsteht die Anschlußbeitragspflicht nach Maßgabe der vorstehenden Absätze mit der rechtlichen und tatsächlichen Vereinigung von Grundstücken zu nunmehr bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Grundstücken; Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.
(8) Für die Berechnung des Beitrages ist das im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht geltende Ortsrecht anzuwenden.

§ 5

Übergangsvorschrift beim Anschlußbeitrag

(1) Bei Grundstücken im Sinne des § 3 Abs. 1 für die eine Anschlußgebühr nach bisherigem Recht allein deshalb nicht hat erhoben werden können, weil diese Grundstücke noch unbebaut gewesen sind, wird ein Anschlußbeitrag in Höhe der Wasseranschlußgebühr nach der letzten Wassergebührenordnung erhoben (2,00 DM je 1 qm des Grundstückes). Die Bestimmung des § 2 Abs. 3 und 4 sowie des § 3 sind entsprechend anzuwenden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob jene Grundstücke schon an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder nicht.
(2) Abs. 1 ist dann entsprechend anzuwenden, wenn bei einem bebauten Grundstück von der bestehenden Möglichkeit des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage aus irgend welchen Gründen kein Gebrauch gemacht worden ist.
(3) Die Beitragspflicht entsteht in den Fällen der Abs. 1 und 2 in Abweichung von den Bestimmungen des § 4 mit dem Inkrafttreten dieser Wasserbeitrags- und Gebührensatzung.

§ 6

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer am Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides im Grundbuch eingetragener Eigentümer des Grundstückes ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides im Grundbuch als Erbbauberechtigter Eingetragene beitragspflichtig; im übrigen ist § 2 Abs. 3 der Allgemeinenen Wasserversorgungssatzung hier nicht anzuwenden.
(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
(4) Der Beitrag ruht als äffentliche Last auf dem Grundstück im Fall des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 7

Vorausleistungen

Voraussetzungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages können ab Beginn jenes Kalenderjahres verlangt werden, in dem mit dem Schaffen oder Erweitern oder der Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder einer Teilbaumaßnahme (§ 11 Abs. 8 Hess. KAG) begonnen wird.

§ 8

Fälligkeit des Anschlußbeitrages

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig, bei Vorausleistungsbescheiden gilt entsprechendes.

Teil 2

§ 9

Zählermiete

(1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis zu 3	cbm	1,00 DM
bis zu 5	cbm	1,00 DM
bis zu 7	cbm	1,25 DM
bis zu 10	cbm	1,50 DM

(2) Die Abgabenpflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
(3) Wird die Wasserbelieferung durch die Gemeinde unterbrochen (z. B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, Betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Zählermiete berechnet.
(4) Wegen des Abgabenpflichtigen gelten die Bestimmungen des § 13 entsprechend.
(5) Für die Fälligkeit gilt § 14 Abs. 1, 3 u. 4 entsprechend;

Teil 3

§ 10

Laufende Benutzungsgebühr

(1) Die laufende Benutzungsgebühr beträgt je 1 m^3 des der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers, gemessen durch die eingesetzten Wasserzähler, für alle Ortsteile der Gemeinde Gilserberg
(Gilserberg, Appenhain, Heimbach, Itzenhain, Lischeid, Moischeid, Sachsenhausen, Schönau, Schönstein, Sebbeterode u. Winterscheid) 1,50 DM.
(2) Ein Abzug von gemessenen Wassermengen zu Gunsten des Grundstückseigentümers wird im Falle des § 9 Abs. 7 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung durch Schätzung der Gemeinde vorgenommen.
(3) Bei fehlerhaften Wasserzählern gelten im übrigen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 und 9 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.

§ 11

Benutzungsgebühren bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken

(1) Für die bei Herstellung von Gebäuden verwendetes Wasser (Bauwasser) wird die Benutzungsgebühr nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes nur dann berechnet, wenn der Wasserverbrauch ausnahmsweise nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
(2) Als Pauschalverbrauch werden zugrunde gelegt:

a) bei Neu-, Um- u. Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoß u. ausgebaute Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch

b) bei Beton- u. Backsteinbauten soweit sie nicht unter a) fallen, für je angefangene 10 cbm Beton- u. Mauerwerk 1 cbm Wasserverbrauch.

(3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. für Schaustellungen, Wirtschaftszelte u. dergleichen) wird soweit er nicht durch Wassermesser meßbar ist - durch die Gemeinden nach Erfahrungswerten geschätzt und im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Wasserabnehmer vor Beginn der Abnahme bindent festgesetzt.
(4) Die nach Abs. 2 u. 3 errechneten Pauschalmengen bilden die Grundlage für die Berechnungen der laufenden Wasser-Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 10 Abs. 1

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Benutzen des bebtriebsfähigen Anschlusses des Grundstückes (§ 3) an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, in den Fällen des § 11 mit der betriebsfertigen Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
(2) In den Fällen des unerlaubten Wasserverbrauchs entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Entnahme.
(3) Für beim Inkrafttreten dieser Beitrags- u. Gebührensatzung schon bestehende betriebsfertige Anschlüsse entsteht die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
(4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses (§ 13 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung); im Falle des § 11 mit dem Abbau der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 13

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist, im Falle des § 11 daneben auch noch der Wasserabnehmer. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, anstelle des Grundstückseigentümers einen anderen Wasserabnehmer zum unmittelbaren Gebührenpflichtigen zu bestimmen, das gilt auch dann, wenn auf dem Grundstück sich weitere Zähler (z. B. in den einzelnen Wohnungen) befinden.
(2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem nachfolgenden Monatsersten über, falls nicht schon beim Wechsel ein Ablesen der Wasserzähler durch die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers durchgeführt worden ist. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig (§ 15) an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang ab bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Gemeinde von der Rechtsübertragung vorschriftsmäßig Kenntnis erhält.
(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Fälligkeit der Benutzungsgebühr

(1) Die Gemeinde verlangt grundsätzlich die laufenden Wassernutzungsgebühren vierteljährlich; ein Rechtsanspruch der Wasserabnehmer auf Ablesen an bestimmten Kalender- u. Wochentagen besteht nicht. Nach Möglichkeit soll das Ablesen an Werktagen (außer Samstagen) in der Zeit zwischen 8.00 und 17.00 Uhr erfolgen.
(2) Die Gemeinde kann —— vierteljährlich ——— Teilbenutzungsgebühren anfordern, um am Ende des Benutzungsjahres eine Jahresabrechnung durchzuführen. Die Teilbeträge dürfen in der Regel nicht über der zu vermutenden Wasserabnahmemenge und damit der entsprechenden Benutzungsgebühr liegen; vermutet werden kann die entsprechende Frischwassermenge im vorhergegangenen Jahresdurchschnitt.
(3) Läßt die Gemeinde die Benutzungsgebühren durch den, mit dem Ablesen, Beauftragten einziehen, so sind die Gebühren mit dem Vorlegen der Zahlungsanforderung fällig. Erfolgt die Veranlagung durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung (Heranziehungsbescheid) so sind die Gebühren an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Zahlstelle zu den dort bezeichneten Fälligkeitsterminen ohne weitere Aufforderung zu entrichten.
(4) Für die nach § 11 zu entrichtende Benutzungsgebühr ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 15

Anzeigepflicht

(1) Der Gemeinde ist unverzüglich anzuzeigen

a) jeder Wechsel in der Person der Anschlußnehmer
b) jede Änderung in den für die Menge des Wasserverbrauchs und die Höhe der laufenden Benutzungsgebühren maßgebende Umständen.

(2) Zur Anzeige ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, beim Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ist Anzeigepflichtiger auch der neue Grundstückseigentümer.

Teil 4

§ 16

Verwaltungsgebühren

(1) Sind auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler angebracht und abzulesen, so ist jeweils für das Ablesen des zweiten und jedes weiteren Wasserzählers eine Verwaltungsgebühr von je 1,00 DM zu entrichten.
(2) Für jede vom Grundstückseigentümer gewünschte Zwischen-Ablesung eines Zählers hat der Antragsteller jeweils eine Verwaltungsgebühr von 2,00 DM zu zahlen, für den zweiten und weiteren Wasserzähler ermäßigt sich in diesem Falle die Verwaltungsgebühr auf 1,00 DM.
(3) Mit den jeweiligen Amtshandlungen entstehen die einzelnen Verwaltungsgebühren; für die Fälligkeit gilt § 14 Abs. 3 dieser Wasserbeitrags- u. Gebührensatzung mit der Maßgabe, daß die Gemeinde im Falle des Abs. 2 eine Vorauszahlung in Höhe der Verwaltungsgebühr verlangen kann.
(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Teil 5

§ 17

Grundstücksanschlußkosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Änderung, Erneuerung oder Beseitigung (Stillegung) der Wasseranschlußleitung (s. § 2 Abs. 6 b der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung) ist der Gemeinde zu erstatten.
(2) Berechnet werden die der Gemeinde im einzelnen Falle entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.

a) der Aufwand für Unterhaltung und Änderung an den Wasseranschlußleitungen ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Fertigstellung, für die anderen erstattungspflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahmen. Soweit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder 2 gegeben sind, und die Wasseranschlußleitung im Sinne des § 2 Abs. 6 Buchst. b der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung schon verlegt ist, entsteht der Erstattungsanspruch mit dem Inkrafttreten dieser Wasserbeitrags- und Gebührensatzung.
(4) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorauszahlung in Höhe des gegebenenfalls zu schätzenden voraussichtlichen Kostenbetrages zu verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluß des Grundstückes selbst, verweigert werden.
(5) Erstattungspflichtig ist der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt der Entstehung des Erstattungsanspruchs (Abs. 3); mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
(6) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

Teil 6

Allgemeine Vorschriften

§ 18

Vorauszahlung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, unbeschadet der Regelung in § 7 von den Gebührenpflichtigen (§ 13) eine Vorauszahlung auf die nach dieser Wasserbeitrags- u. Gebührensatzung voraussichtlich entstehenden Gebühren für einen Erhebungsabschnitt zu verlangen, wenn in seiner Person oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür geboten ist. Eine Vorauszahlung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Zahlungspflichtigen fruchtlos vollstreckt worden oder wenn er wiederholt mit Zahlungen an die Gemeinde in Verzug geraten ist.
(2) In der Regel muß in solchen Fällen die laufende Benutzungsgebühr in Höhe des voraussichtlichen Betrages für drei volle Kalendermonate vorausgezahlt werden.
(3) Nach Abmeldung des Anschlusses wird der etwa noch nicht verbrauchte Teil der Vorauszahlung unverzüglich zurückerstattet. Die Gemeinde wird von dieser Erstattungspflicht durch Auszahlung an den -Überbringer der Einzahlungsbestätigung befreit (Abs. 2)

§ 19

Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Beitrags- u. Gebührensatzung festgelegten Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mwst.) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Abgabepflichtigen neben den in dieser Satzung festgelegten Abgaben getragen.

§ 20

Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Zahlungsaufforderungen auf Grund dieser Wasserbeitrags- u. Gebührensatzung regeln sich nach den jeweiligen gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Wasserbeitrags- u. Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.07.1986 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 11.03.1980 außer Kraft mit der Maßgabe, daß unter der Herrschaft der bisherigen Gebührenordnung bereits entstandene Abgaben-Verpflichtungen auch noch nach der bisherigen Satzung erhoben u. abgewickelt werden.

3579 Gilserberg, den 20.12.1986

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister 1. Beigeordneter

gez. Drescher gez. Vaupel

Bekanntgemacht: Gilserberg, den 16.01.1987

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Hochlandmitteilungsblatt Nr. 1 vom 10.01.1992 die von der Gemeindevertretung Gilserberg am 17. Dezember 1991 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Wasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde 3579 Gilserberg bekanntgemacht wird.

Thiel, Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Wasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde 3579 Gilserberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I, S. 197), der §§ 1 bis 5a und 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I, S. 333) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg am 17. Dezember 1991 die folgende 1. Änderungssatzung zur Wasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 20.12.1986 beschlossen:

Artikel 1

1.) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10
Laufende Benutzungsgebühr

(1) Die laufende Benutzungsgebühr beträgt je 1 cbm des der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers, gemessen durch die eingesetzten Wasserzähler, für alle Ortsteile der Gemeinde Gilserberg

(Gilserberg, Appenhain, Heimbach, Itzenhain, Lischeid, Moischeid, Sachsenhausen, Schönau, Schönstein, Sebbeterode und Winterscheid) 1,80 DM.

Artikel 2

§ 21

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gilserberg, den 17. Dezember 1991

(Thiel)
Bürgermeister

GEMEINDE GILSERBERG

(Seibel)
1. Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Hochlandmittelungsblatt Nr. 47 vom 24.11.1995 die von der Gemeindevertretung Gilserberg am 09. Mai 1995 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Wasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde 34630 Gilserberg bekannt gemacht wird.

Thiel, Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Wasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde 34630 Gilserberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1981 (GVBl. I, S. 66), und der §§ 1 bis 5a und 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225) in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg am 09. Mai 1995 die folgende **2. Änderungssatzung zur Wasserbeitrags und Gebührensatzung vom 20.12.1986 beschlossen.**

Artikel 1

1.) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10
Laufende Benutzungsgebühr

(1) Die laufende Benutzungsgebühr beträgt je 1cbm des der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers, gemessen durch die eingesetzten Wasserzähler, für alle Ortsteile der Gemeinde Gilserberg
(Gilserberg, Appenhain, Heimbach, Itzenhain, Lischeid, Moischeid, Sachsenhausen, Schönau, Schönstein, Sebbeterode und Winterscheid) **2,00 DM.**

Artikel 2
§21
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Gilserberg, den 09. Mai 1995

(Thiel)
Bürgermeister

GEMEINDE GILSERBERG

(Badenhausen)
1. Beigeordneter

Bekanntmachung über die Änderung der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Hochlandmitteilungsblatt Nr. 52 vom 23.12.1997 die von der Gemeindevertretung Gilserberg am 17. Dezember 1997 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Wasserbeitrags- und -gebührensatzung der Gemeinde 34630 Gilserberg bekanntgemacht wird.

Thiel, Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Wasserbeitrags- und -gebührensatzung (AbsBGs) der Gemeinde 34630 Gilserberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I/1992 S. 534), zuletzt geändert am 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), der §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert am 15.07.1997 (GVBl. I. S. 232), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert am 01.12.1994 (GVBl. I S. 677) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in der Sitzung am 17.12.1997 folgende Änderung der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 20.12.1986 beschlossen:

Artikel 1

'1) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10 - Laufende Benutzungsgebühr

(1) Die laufende Benutzungsgebühr beträgt je 1 cbm des der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers, gemessen durch die eingesetzten Wasserzähler, für alle Ortsteile der Gemeinde Gilserberg (Gilserberg, Appenhain, Heimbach, Itzenhain, Lischeid, Moischeid, Sachsenhausen, Schönau, Schönstein, Sebbeterode und Winterscheid) 2,20 DM.

Artikel 2

§ 21 - Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Gilserberg, den 17. Dezember 1997

Thiel – Vestweber
Bürgermeister – Siegel – I. Beigeordneter

Aus dem Rathaus wird berichtet

Telefonverzeichnis der Gemeindeverwaltung Gilserberg

ZENTRALE 06696/9619-0
DURCHWAHL 06696/9619

Durchwahlnummern der Bediensteten:

Herr Thiel, Bürgermeister 16
Frau Heyn, Sekretariat/Bauamt 16
Herr Bieber, Büroleiter 12
Frau Hussmüller, Anmeldung/Zentrale 11
Frau Müller, Steuerverw./Personal 13
Herr Lauber, Steuerverwaltung 13
Herr Nebe, Gemeindekasse 14
Herr Dankert, Standesamt/Ordnungsamt 21
Einwohnermeldeamt 23
Kindergarten 38
Bauhof 39
Herr Dittschar, Wassermeister 39
Herr Riehl, Klärwärter 39
Hochlandhalle 06696/894
Jugendbüro Gilserberg 06696/7618
Frauenhaus Homberg, Beratungsst. 05681/930447
Notruf Tag und Nacht 05681/6170

Bereitschaftsdienste am Wochenende und außerhalb der Dienstzeit

Bürgermeister Thiel 7184
Wassermeister Dittschar 1247
Klärwärter Riehl 7127

Notrufe

Feuer, Unfall, Notruf 112
Krankentransport 05681/19222
Feuerwehr örtlich
OBM Klaus Böse 373 o. 06692/960035
EAM, Treysa 06691/9601-0
Erste Hilfe - Rotes Kreuz 06691/94630
Krankenhaus 06691/799-0
Polizei 06691/9430

Jugendfreizeiten in den kreiseigenen Einrichtungen

Nachstehend geben wir Ihnen die Termine der vorgesehenen Jugendfreizeiten während der Sommerferien 1998 in den kreiseigenen Einrichtungen bekannt:

1. Jugend- und Freizeiteinrichtung „Buchenhaus" in Schönau am Königssee

Kinder- und Jugendfreizeit

18.7. - 31.7.1998 für 11-15jährige Jungen und Mädchen
Die Kosten für eine 14tägige Freizeit (An -und Abreisetag eingeschlossen) betragen

pro Person 533,50 DM.

In den Teilnehmergebühren sind enthalten:
Unterkunft, Verpflegung, Kurtaxe und Kosten für Busbeförderung sowie Betreuung während der Fahrt und des Aufenthaltes.

2. Jugendzeltlager „Schwalm-Eder" in Dahme/Ostsee

20.07.- 02.08.1998
02.08. -15.08.1998
15.08. -28.08.1998 jeweils für 11-15jährige Mädchen und Jungen.
Die Kosten für eine 14tägige Freizeit (An- und Abreisetag eingeschlossen) betragen pro Teilnehmer

439,00 DM

In den Teilnehmergebühren sind enthalten:
Unterkunft, Verpflegung, Kosten für die Hin- und Rückreise mit Bus, Kurtaxe sowie Betreuung während der Fahrt und des Aufenthaltes.

3. Freizeit- und Bildungsstätte „Boglerhaus" bei Schwarzenborn

Kinderfreizeit

10.08. -16.08.1998 für 8-10jährige Jungen und Mädchen
Die Kosten für diese 7tägige Freizeit (An- und Abreisetag eingeschlossen) betragen pro Teilnehmer

220,00 DM.

In den Teilnehmergebühren sind enthalten:
Unterkunft, Verpflegung sowie Betreuung während des Aufenthaltes. Die An- bzw. Abreise ist von den Eltern zu organisieren.

Grundsätzlich kann jedes/jeder Kind/Jugendliche des Schwalm-Eder-Kreises an den Freizeiten teilnehmen. Soziale Gesichtspunkte spielen allerdings bei der Berücksichtigung eine Rolle. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.
Mitentscheidend für eine verbindliche Zusage ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung bei dem Eigenbetrieb „Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Schwalm-Eder-Kreises" in Homberg (Efze).
Es werden zunächst die Kinder/Jugendlichen bevorzugt, die bisher noch nicht an einer Freizeit in einer Einrichtung des Kreises teilgenommen haben. Daher ist es unbedingt erforderlich, daß der Anmeldevordruck entsprechend ausgefüllt wird.
Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung können auch im Jahre 1998 die Erholungsaufenthalte (nur „Buchenhaus" und „Dahme" - Voraussetzung ist ein Mindestaufenthalt von 14 Tagen) vom Land Hessen und dem Schwalm-Eder-Kreis, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, bezuschußt werden.
Folgende Bestimmungen finden hier Anwendung:

A: Kinder- und Jugenderholung

Es besteht die Möglichkeit, zu den Kosten des Aufenthaltes eine Beihilfe zu gewähren, wenn der Teilnehmer im Gebiet des Schwalm-Eder-Kreises wohnhaft ist.
In erster Linie werden Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Bevölkerungskreisen, insbesondere von Sozialhilfeempfängern, Arbeitslosen und Rentnern sowie aus kinderreichen Familien berücksichtigt.

B. Antragsverfahren

Neben der Anmeldung ist für jeden Einzelfall ein besonderer formularmäßiger Antrag zu stellen, der lückenlos auszufüllen und mit den **erforderlichen Verdienstbescheinigungen** bei uns vorzulegen ist.
Anmeldungen für die genannten Freizeiten werden von der hiesigen Dienststelle

vom 15. Dezember 1997 bis zum 20. Januar 1998

entgegengenommen. Später eingehende Anmeldungen können nur bei noch freien Plätzen berücksichtigt werden.

Bekanntmachung über die Änderung der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Hochlandmitteilungsblatt vom 06.11.1998 die von der Gemeindevertretung Gilserberg am 20.10.1998 beschlossene 4. Änderung zur Wasserbeitrags- und -gebührensatzung der Gemeinde Gilserberg bekanntgemacht wird.

Thiel, Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Wasserbeitrags- und -gebührensatzung der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I/1992 S. 534), zuletzt geändert am 08.06.1998 (GVBl. I. S. 214), der §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert am 15.07.1997 (GVBl. I S. 232), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert am 18.12.1997 (GVBl. I S. 429) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in der Sitzung am 20.10.1998 folgende 4. Änderung zur Wasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 20.12.1986 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

(1) Die laufende Benutzungsgebühr beträgt je 1 cbm des der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers, gemessen durch die eingesetzten Wasserzähler, für alle Ortsteile der Gemeinde Gilserberg

2,50 DM

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Gilserberg, den 20.10.1998

(Thiel)
Bürgermeister

GEMEINDE GILSERBERG

(Vestweber)
1. Beigeordneter

Artikel 8

Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 20.12.1986 zuletzt geändert am 20.10.1998

1. **§ 2- Anschlussbeiträge -** Abs.2 erhält folgenden Wortlaut:
(2) Der Wasseranschlussbeitrag wird nach der Grundstücksfläche (vgl. § 2 Abs.2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung) errechnet. Er beträgt je angefangenen Quadratmeter des Grundstücks 1,00 Euro bei einer zulässigen Bebauung bis zu zwei Vollgeschossen, bei jedem weiteren zulässigen Vollgeschoss erhöht sich dieser Betrag je Quadratmeter des Grundstücks um jeweils -,- Euro. Liegt die tatsächliche Bebauung über der sonst zulässigen Bebauung, dann werden die Beiträge nach Satz 1 und 2 unter Zugrundelegen der tatsächlichen Bebauung berechnet:
Der Begriff des Vollgeschosses ergibt sich aus § 2 HBO. Die Anschlussgebühren betragen je qm Grundstücksfläche bis 1200 qm = 1,00 Euro.
Die Höchstanschlussgebühr beträgt somit 1.200,00 Euro.

2. **§ 5- Übergangsvorschrift beim Anschlussbeitrag-**
Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
(1) Bei Grundstücken im Sinne des § 3 Abs. 1 für die eine Anschlussgebühr nach bisherigem Recht allein deshalb nicht hat erhoben werden können, weil diese Grundstücke noch unbebaut gewesen sind, wird ein Anschlussbeitrag in Höhe der Wasseranschlussgebühr nach der letzten Wassergebührenordnung erhoben. (1,00 Euro je 1 qm des Grundstückes). Die Bestimmung des § 2 Abs. 3 und 4 sowie des § 3 sind entsprechend anzuwenden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob jene Grundstücke schon an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder nicht.

3. **§ 9- Zählermiete-** Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
(1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis zu 3 cbm	0,50 Euro
bis zu 5 cbm	0,50 Euro
bis zu 7 cbm	0,60 Euro
bis zu 10 cbm	0,80 Euro

4. **§ 10- Laufende Benutzungsgebühr -**
Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
(1) Die laufende Benutzungsgebühr beträgt je 1 cbm des der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers, gemessen durch die eingesetzten Wasserzähler, für alle Ortsteile der Gemeinde Gilserberg **1,30 Euro**

5. **§ 16- Verwaltungsgebühren –** Abs. 1 und 2 erhält folgenden Wortlaut:
(1) Sind auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler angebracht und abzulesen, so ist jeweils für das Ablesen des zweiten und jedes weiteren Wasserzählers eine Verwaltungsgebühr von je 0,50 Euro zu entrichten.
(2) Für jede vom Grundstückseigentümer gewünschte Zwischenablesung eines Zählers hat der Antragsteller jeweils eine Verwaltungsgebühr von 1,00 Euro zu zahlen, für den zweiten und weiteren Wasserzähler ermäßigt sich in diesem Falle die Verwaltungsgebühr auf 0,50 Euro.

5. Änderungssatzung zur Wasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in der Sitzung am 24.04.2012 folgende 5. Änderung zur Wasserbeitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

(1) Die laufende Benutzungsgebühr beträgt je 1 cbm des der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers, gemessen durch die eingesetzten Wasserzähler, für alle Ortsteile der Gemeinde Gilserberg

ab 01.01.2013	1,50 €
ab 01.01.2014	1,65 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung trifft am 01.01.2013 in Kraft.

Gemeindevorstand
Gilserberg, 03.05.2012

Lothar Vestweber
(Bürgermeister)

Wasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Gilserberg 6. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl I S. 218), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in der Sitzung am 22.07.2014 folgende 6. Änderung zur Wasserbeitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 5 enthält folgende Fassung:

(5) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach §§ 9, 10, 11 und 14 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung trifft am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeindevorstand

Gilserberg, 01.08.2014

Rainer Barth

(Bürgermeister)

7. Änderungssatzung zur Wasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in der Sitzung am 11.12.2018 folgende 7. Änderung zur Wasserbeitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

(1) Die laufende Benutzungsgebühr beträgt je 1 cbm des der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers, gemessen durch die eingesetzten Wasserzähler, für alle Ortsteile der Gemeinde Gilserberg

ab 01.01.2019	1,75 €
ab 01.01.2020	1,85 €

Artikel 2

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung trifft am 01.01.2019 in Kraft.

Gemeindevorstand
Gilserberg, 13.12.2018

Rainer Barth
(Bürgermeister)